

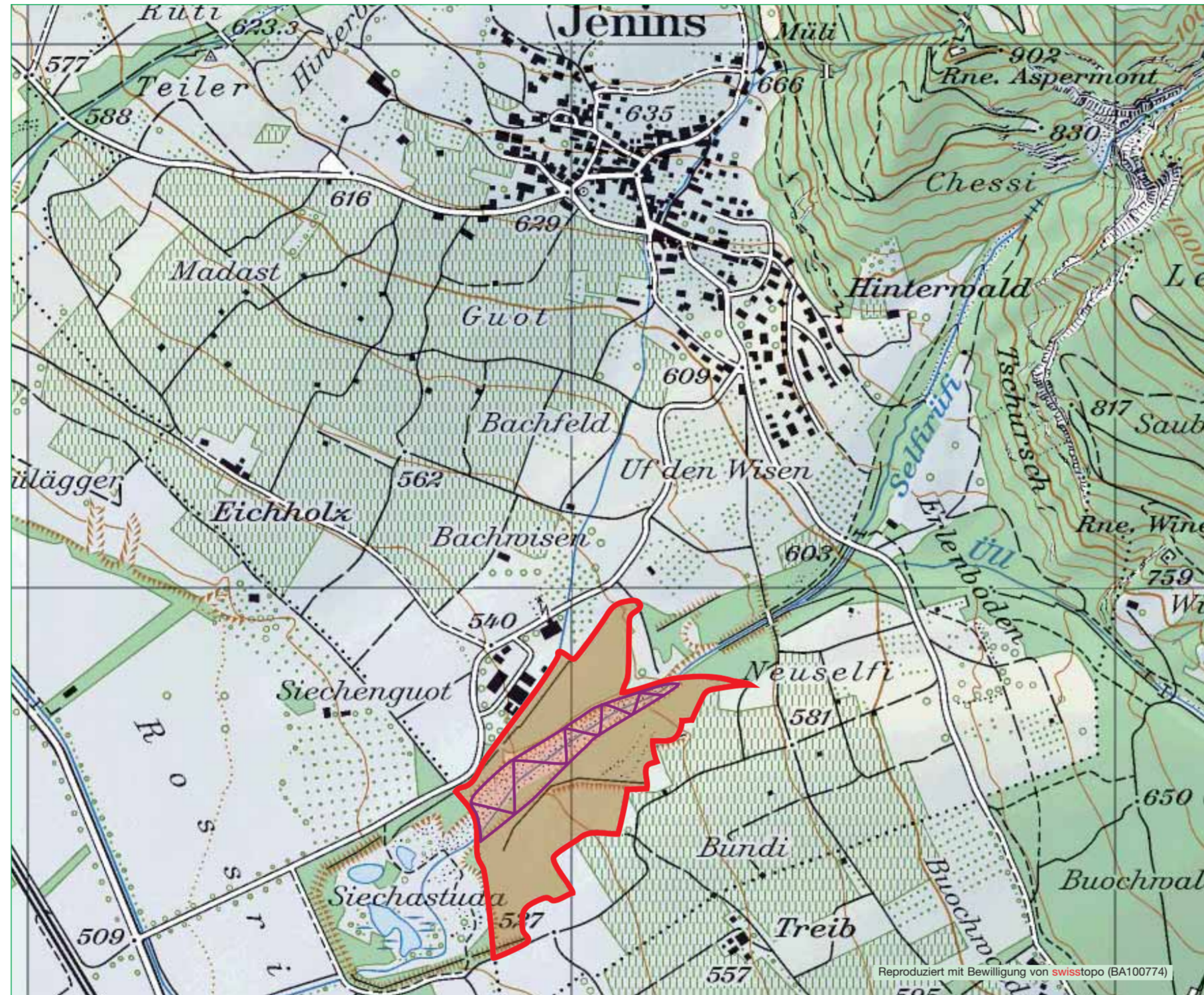


Wildruhezone

Siechastuda



Jenins



■ Ruhezone ■ Ihr Standort

Amtliche Zutrittsbeschränkung

(Gestützt auf Art. 19 Kant. Waldgesetz sowie Art. 27 und 47 Kant. Jagdgesetz und das Gesetz über die Wildruhezonen in der Gemeinde Jenins.)

Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation wie beispielsweise Verbiss- und Schältschäden vermieden werden können.

Die Wildruhezone darf in der Zeit vom

1. Januar bis 31. März

nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Das Verlassen dieser Wege ist untersagt.

Ausgenommen sind Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Wildhut.

Jede Übertretung wird, gestützt auf Art. 27 und 47 des Kantonalen Jagdgesetzes sowie in Anwendung des Gesetzes über die Wildruhezonen der Gemeinde Jenins, mit Busse von Fr. 200.00, im Wiederholungsfalle mit Fr. 500.00 geahndet.

Von der Gemeindeversammlung Jenins erlassen am 30. November 2010 und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Gemeinde Jenins

Nicht befahren und begehen! Markierung beachten.

www.wildruhe.gr.ch

BKPJV Bündner kantonaler
Patentjägerverband

AJF Amt für
Jagd und Fischerei

AFW Amt für
Wald Graubünden